

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 492/75

B E S C H L U S S

in der Intschädigungssache

Hermann S [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Juli 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 14. März 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 190 a ZPO. Danach gehört beim Gesundheitsschaden zur Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts (§ 190 Nr. 2 ZPO), daß die Beschwerden und Beeinträchtigungen bezeichnet werden, an denen der Antragsteller infolge der Verfolgung leidet und die seine Erwerbsfähigkeit herabsetzen (BGH BzW 1975, 168 Nr. 2; 1976, 132). Mit derartigen Angaben ist der Kläger erst mit dem am 4. April 1967 bei der Entschädigungs-

- 3 -

behörde eingegangenen Schriftsatz vom 26. März 1967 hervorgetreten. Dieser Schriftsatz wahrte daher nicht die Frist des § 190 a ZPO. Durch den Eingangsstempel der Behörde wird bis zum Beweis des Gegenteils festgestellt, wann der Schriftsatz bei der Behörde eingegangen ist. Der Gegenbeweis ist nicht erbracht. Es trifft im übrigen nicht zu, es sei in keinem einzigen Fall vorgekommen, daß diese Unterlagen damals nicht rechtzeitig bei der Behörde eingetroffen seien. Das- selbe hat der Bevollmächtigte des Klägers bereits in der Sache IX 23 379/75 (vgl. Beschluß des Senats vom 21. Februar 1973) behauptet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

tigt hat oder voraussichtlich beeinträchtigen wird
(§ 28 Abs. 3 BFG). Hierüber sagt die eidesstattliche
Versicherung des Klägers vom 27. Oktober 1969 nichts
aus.

Mai

Zorn